

HEYDER + PARTNER

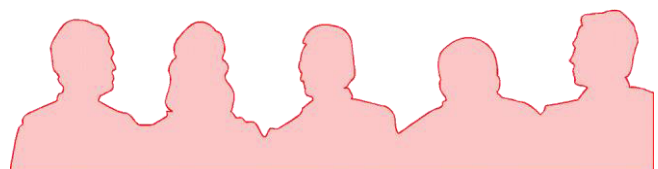
GEMEINDE NECKARTAILFINGEN

NACHKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

GEBÜHRENZEITRAUM 2017-2019

STAND 16. DEZEMBER 2021



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

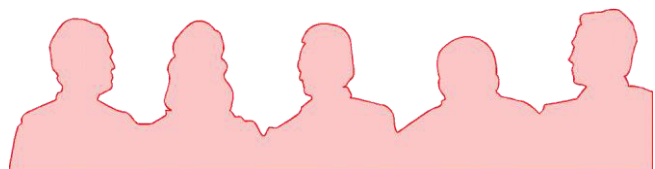
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

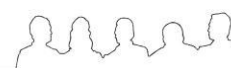
Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Kostenermittlung.....	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	5
3.3 Kalkulatorische Verzinsung	6
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	6
3.4.1 Kostenträgerrechnung	6
3.4.2 Kostensplittung	8
4. Zeitraum.....	9
5. Kalkulationsgrundlagen	9
6. Ergebnis.....	11



Anlagenverzeichnis

Nachkalkulation 2017	1
Anlage I: Rechnungsergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
Anlage II: Rechnungsergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	4
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	5
Nachkalkulation 2018	8
Anlage V: Rechnungsergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung.....	9
Anlage VI: Rechnungsergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung	10
Anlage VII: Straßenentwässerungskostenanteil.....	11
Anlage VIII: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	12
Nachkalkulation 2019	15
Anlage IX: Rechnungsergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung.....	16
Anlage X: Rechnungsergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung	17
Anlage XI: Straßenentwässerungskostenanteil.....	18
Anlage XII: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	19
Anlage XIII: Verteilerschlüssel	22



Gemeinde Neckartailfingen**1. Ausgangslage**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Nachkalkulation der Rechnungsergebnisse im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 getrennt für die

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt



Gemeinde Neckartailfingen

Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Kostenermittlung

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Die Rechnungsergebnisse sind ebenfalls getrennt darzustellen. Hierzu ist eine



Gemeinde Neckartailfingen

Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁴.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

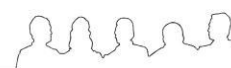
Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Gemeinde Neckartailfingen

ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

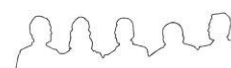
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**3.4.1 Kostenträgerrechnung**

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser



Gemeinde Neckartailfingen

- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

Gemeinde Neckartailfingen**3.4.2 Kostensplittung**

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁵.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁶.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁷. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁵ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Gemeinde Neckartailfingen

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁸.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht⁹.

4. Zeitraum

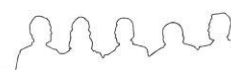
Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß jeweils für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. Die in der Vorkalkulation eingestellten Verrechnungen von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden mit berücksichtigt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulationen der Gemeinde Neckartailfingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



Gemeinde Neckartailfingen

- Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2019 für die laufenden Kosten.

- Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2019 für die Gebühreneinnahmen.

- Jahresstatistik der Jahre 2017 bis 2019.

- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen lt. fortgeschriebenen Anlagevermögen zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019

- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen der fortgeschriebenen Ertragszuschüsse zum 31.12. der Jahre 2017 - 2019

- Kalkulatorischer Zinssatz 4,0% lt. Mitteilung der Verwaltung.

- Im Kalkulationszeitraum wurden die kostendeckenden Gebühren beschlossen. Es wurde vom Gemeinderat somit auf den Ausgleich von 81.794,43 € Unterdeckung in der Schmutzwasserbeseitigung und auf den Ausgleich von 45.037,52 € Unterdeckung in den Niederschlagswasserbeseitigung verzichtet. Diese Werte können nicht mehr verrechnet werden.

6. Ergebnis: Darstellung und Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Schmutzwasserbeseitigung

Haushalts- jahr	Betrag	Gebühren- rechtliches Ergebnis	Bemerkung	Ausgleichszeitra	Ausgleichszeitr	Ausgleichszeitr	Ausgleichszeitr
				um 2017 - 2019	aum 2020 - 2021	aum 2022 - 2023	aum 2024
2017	-38.439,56						
2018	-18.514,02						
2019	33.681,67						
2017 - 2019	-23.271,91	-23.271,91	Unterdeckung			- 11.635,96	- 11.635,96
	- 23.271,91	- 23.271,91				- 11.635,96	- 11.635,96

zu 2017 - 2019 - Im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 wurde die kostendeckende Gebühr von 2,69 €/m³ vom Gemeinderat beschlossen. Auf den Ausgleich von 81.794,43 € Unterdeckung aus Vorjahren wurde verzichtet. Daher ist das Rechnungsergebnis auch das gebührrrechtliche Ergebnis. Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist nach Ende des Kalkulationszeitraumes (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KAG) muss der Ausgleich spätestens bis 31.12.2024 durch Verrechnung mit einer Überdeckung erfolgen oder in eine Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt werden. Die Unterdeckung muss spätestens zum 31.12.2024 ausgeglichen sein.



6. Ergebnis: Darstellung und Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushalts- jahr		Gebühren- rechtliches Ergebnis		Ausgleichszeitra um 2017- 2019	Ausgleichszeitr aum 2020 - 2021	Ausgleichszeitr aum 2022 - 2023	Ausgleichszeitr aum 2024
2016	29.721,09	29.721,09	Überdeckung	9.361,30	20.359,79		
2017	-13.536,79						
2018	1.042,69						
2019	3.132,79						
2017 - 2019	-9.361,30	-9.361,30	Unterdeckung	-	9.361,30		
	20.359,79	20.359,79		-	20.359,79	-	-

zu 2017 - 2019 Im Kalkulationszeitraum 2017 - 2019 wurde die kostendeckende Gebühr von 0,47 €/m² vom Gemeinderat beschlossen. Auf den Ausgleich von 45.037,52 € Unterdeckung wurde verzichtet. Daher ist das Rechnungsergebnis auch das gebührenrechtliche Ergebnis. Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist nach Ende des Kalkulationszeitraumes (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KAG) muss der Ausgleich spätestens bis 31.12.2024 durch Verrechnung mit einer Überdeckung erfolgen oder in eine Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt werden. Die Unterdeckung wird mit einem Teil der Überdeckung aus 2016 verrechnet. Hierzu muss ein Verrechnungsbeschluss erfolgen. Die restliche Überdeckung muss bis spätestens 31.12.2021 verrechnet werden.



Anlagen

Nachkalkulation 2017

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2017

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	360.176,21
	laufende Einnahmen	-134.897,68
	Summe	225.278,53
Summe laufende Kosten		225.278,53 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	205.253,72
	Summe	205.253,72
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-58.455,52
	Summe	-58.455,52
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	127.777,84
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-45.574,15
	Summe	82.203,69
Summe kalkulatorische Kosten		229.001,90 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		454.280,43 €
Gebühreneinnahmen		415.840,87 €
Rechnungsergebnis - Defizit		-38.439,56 €
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2013	-30.630,94 €
Gebührenrechtliches Ergebnis		-69.070,50 €

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2017

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	43.052,63
	laufende Einnahmen	-2.732,99
	Summe	40.319,64
Summe laufende Kosten		40.319,64 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	104.851,96
	Summe	104.851,96
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-30.592,99
	Summe	-30.592,99
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	70.407,78
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-25.591,30
	Summe	44.816,48
Summe kalkulatorische Kosten		119.075,45 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		159.395,09 €
Gebühreneinnahmen		145.858,30 €
Rechnungsergebnis - Defizit		-13.536,79 €
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung aus dem Haushaltsjahr 2012	-45.037,52 €
Gebührenrechtliches Ergebnis		-58.574,31 €

Straßenentwässerungskostenanteil 2017

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	15.640,53
	laufende Einnahmen	-1.024,73
	Summe	14.615,80
Summe laufende Kosten		14.615,80 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	74.055,10
	Summe	74.055,10
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-14.826,34
	Summe	-14.826,34
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	49.499,20
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-13.874,02
	Summe	35.625,18
Summe kalkulatorische Kosten		94.853,94 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		109.469,74 €
STEA gebucht		0,00 €
Straßenentwässerungsanteil		109.469,74 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2017

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Abwasserableitung							
400000	Personalausgaben						
500000	Unterhaltung Grundstücke						
515000	Unterhaltung Kanalnetz/Hebeanlagen	MW Bk	32.776,74	16.388,37	11.963,51	4.424,86	
520000	Geräte, Ausstattung						
573000	Betriebskosten aller Hochwasserpumpwerke	MW Bk	15.373,61	7.686,81	5.611,37	2.075,44	
607000	Abwasseruntersuchungen						
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	MW Bk	325,97	162,99	118,98	44,01	
655000	Neukalkulation Klärgebühren, Anlagevermögen	GAG	1.821,30	910,65	910,65		
679000	Innere Verrechnung Bauhof	MW Bk	23.350,54	11.675,27	8.522,95	3.152,32	
679001	Verwaltungskostenbeiträge	MW Bk	14.953,16	7.476,58	5.457,90	2.018,68	
Abwasserreinigung							
400000	Personalausgaben						
500000	Unterhaltung Grundstücke						
516000	Unterhaltung Betriebsanlagen	Ka Bk	224.584,49	214.702,77	7.186,70	2.695,01	
520000	Geräte, Ausstattung	Ka Bk	176,49	168,72	5,65	2,12	
540000	Bewirtschaftung der Grundstücke	Ka Bk	3.922,25	3.749,67	125,51	47,07	
573000	Betriebsstrom	Ka Bk	78.192,14	74.751,69	2.502,15	938,31	
607000	Klärschlammuntersuchungen	Sw	3.165,85	3.165,85			
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	Ka Bk	2.543,34	2.431,43	81,39	30,52	
641000	Abwasserabgabe						
650000	Bürobedarf	Ka Bk	521,88	498,92	16,70	6,26	
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände	Ka Bk	477,00	456,01	15,26	5,72	
679000	Innere Verrechnung Bauhof	Ka Bk	1.731,45	1.655,27	55,41	20,78	
679001	Verwaltungskostenbeiträge	Ka Bk	14.953,16	14.295,22	478,50	179,44	
Summe			418.869,37	360.176,21	43.052,63	15.640,53	0,00

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Abwasserableitung							
150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	Mw Bk	75,56	37,78	27,58	10,20	
Abwasserreinigung							
110000	Klärgebühren Filderwasserversorgung	SW	21.048,58	21.048,58			
150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen						
161000	Erstattung der Abwasserabgabe aus Vorjahren	SW	32.987,17	32.987,17			
162000	laufender Anteil Gemeinde Altdorf	Ka Bk	84.544,09	80.824,15	2.705,41	1.014,53	
Summe			138.655,40	134.897,68	2.732,99	1.024,73	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	37.763,85	32.288,09	3.587,57	1.888,19	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	141,01	120,56	13,40	7,05	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	16.138,55	7.262,35	4.841,57	4.034,64	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	174.277,27	78.424,77	52.283,18	43.569,32	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	19.364,14	9.682,07	9.682,07		
Summe			247.684,82	127.777,84	70.407,78	49.499,20	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	76.078,52	65.047,13	7.227,46	3.803,93	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	590,94	505,25	56,14	29,55	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	41.443,07	18.649,38	12.432,92	10.360,77	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	239.443,43	107.749,54	71.833,03	59.860,86	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	26.604,83	13.302,41	13.302,41		
Summe			384.160,78	205.253,72	104.851,96	74.055,10	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	9.228,97	7.890,77	876,75	461,45	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.998,54	10.799,34	7.199,56	5.999,63	
	Mischwasserkanäle	MW KK	29.651,75	13.343,29	8.895,52	7.412,94	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	815,41	733,87	81,54		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	21.344,81	12.806,88	8.537,92		
Summe			85.039,47	45.574,15	25.591,30	13.874,02	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	13.059,00	11.165,45	1.240,61	652,95	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.116,32	10.402,34	6.934,90	5.779,08	
	Mischwasserkanäle	MW KK	33.577,22	15.109,75	10.073,17	8.394,31	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	4.348,66	3.913,79	434,87		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	29.773,64	17.864,18	11.909,46		
Summe			103.874,84	58.455,52	30.592,99	14.826,34	0,00

Kostenunterdeckung aus Vorjahren							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
	Kostenunterdeckung	eigene Angabe	75.668,46	30.630,94	45.037,52		
Summe			75.668,46	30.630,94	45.037,52	0,00	0,00



Nachkalkulation 2018

Ergebnis für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2018

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	320.632,94
	laufende Einnahmen	-110.090,38
	Summe	210.542,55
Summe laufende Kosten		210.542,55 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	202.424,82
	Summe	202.424,82
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-56.864,93
	Summe	-56.864,93
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	126.003,47
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-44.804,40
	Summe	81.199,08
Summe kalkulatorische Kosten		226.758,97 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		437.301,53 €
Gebühreneinnahmen		418.787,51 €
Rechnungsergebnis - Unterdeckung		-18.514,02 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2018

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	36.212,71
	laufende Einnahmen	-2.973,09
	Summe	33.239,62
Summe laufende Kosten		33.239,62 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	103.594,47
	Summe	103.594,47
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-29.270,94
	Summe	-29.270,94
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	70.459,28
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-24.587,67
	Summe	45.871,61
Summe kalkulatorische Kosten		120.195,14 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		153.434,76 €
Gebühreneinnahmen		154.477,45 €
Rechnungsergebnis - Überdeckung		1.042,69 €

Straßenentwässerungskostenanteil 2018

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	9.997,62
	laufende Einnahmen	-1.114,77
	Summe	8.882,85
Summe laufende Kosten		8.882,85 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	73.109,04
	Summe	73.109,04
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-14.096,86
	Summe	-14.096,86
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	49.416,68
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-13.398,15
	Summe	36.018,53
Summe kalkulatorische Kosten		95.030,71 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		103.913,56 €
STEA gebucht		113.271,52 €
Straßenentwässerungsanteil Differenz		-9.357,96 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2018

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Abwasserableitung							
400000	Personalausgaben						
500000	Unterhaltung Grundstücke						
515000	Unterhaltung Kanalnetz/Hebeanlagen	MW Bk	16.571,04	8.285,52	6.048,43	2.237,09	
520000	Geräte, Ausstattung						
573000	Betriebskosten aller Hochwasserpumpwerke	MW Bk	15.511,30	7.755,65	5.661,62	2.094,03	
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	MW Bk	343,28	171,64	125,30	46,34	
650000	Bürobedarf						
655000	Neukalkulation Klärgebühren, Anlagevermögen	GAG	17.535,21	8.767,61	8.767,61		
679000	Innere Verrechnung Bauhof	MW Bk	1.574,88	787,44	574,83	212,61	
679001	Verwaltungskostenbeiträge	MW Bk	14.574,38	7.287,19	5.319,65	1.967,54	
Abwasserreinigung							
400000	Personalausgaben						
500000	Unterhaltung Grundstücke	Ka Bk	147,56	141,07	4,72	1,77	
516000	Unterhaltung Betriebsanlagen	Ka Bk	202.153,54	193.258,78	6.468,91	2.425,84	
520000	Geräte, Ausstattung						
540000	Bewirtschaftung der Grundstücke	Ka Bk	5.206,76	4.977,66	166,62	62,48	
573000	Betriebsstrom	Ka Bk	54.545,51	52.145,51	1.745,46	654,55	
607000	Klärschlammuntersuchungen	Sw	671,73	671,73			
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	Ka Bk	3.763,51	3.597,92	120,43	45,16	
641000	Abwasserabgabe	SW	12.851,82	12.851,82			
650000	Bürobedarf	NWG	541,91		541,91		
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände	Ka Bk	479,00	457,92	15,33	5,75	
679000	Innere Verrechnung Bauhof	Ka Bk	165,78	158,49	5,30	1,99	
679001	Verwaltungskostenbeiträge	Ka Bk	14.574,38	13.933,11	466,38	174,89	
Summe			366.843,27	320.632,94	36.212,71	9.997,62	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Abwasserableitung							
150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	Mw Bk	75,56	37,78	27,58	10,20	
169001	Verrechnung STEA mit 1.6300.679001	Kein Ansatz	113.271,52				113.271,52
Abwasserreinigung							
110000	Klärgebühren Filderwasserversorgung	SW	22.055,44	22.055,44			
150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen						
162000	laufender Anteil Gemeinde Altdorf	Ka Bk	92.047,24	87.997,16	2.945,51	1.104,57	
Summe			235.942,55	110.090,38	2.973,09	1.114,77	121.764,31



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	35.306,85	30.187,35	3.354,15	1.765,34	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	164,64	140,77	15,64	8,23	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	12.052,58	5.423,66	3.615,77	3.013,14	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	178.519,83	80.333,92	53.555,95	44.629,96	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	19.835,54	9.917,77	9.917,77		
Summe			245.879,43	126.003,47	70.459,28	49.416,68	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	74.703,49	63.871,48	7.096,83	3.735,17	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	590,94	505,25	56,14	29,55	
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	39.267,64	17.670,44	11.780,29	9.816,91	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	238.109,63	107.149,34	71.432,89	59.527,41	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	26.456,63	13.228,31	13.228,31		
Summe			379.128,33	202.424,82	103.594,47	73.109,04	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	10.431,05	8.918,55	990,95	521,55	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.073,88	10.383,25	6.922,17	5.768,47	
	Mischwasserkanäle	MW KK	28.432,50	12.794,62	8.529,75	7.108,12	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	654,36	588,92	65,44		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	20.198,42	12.119,05	8.079,37		
Summe			82.790,21	44.804,40	24.587,67	13.398,15	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	13.949,09	11.926,47	1.325,16	697,45	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.116,32	10.402,34	6.934,90	5.779,08	
	Mischwasserkanäle	MW KK	30.481,30	13.716,59	9.144,39	7.620,33	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	4.026,39	3.623,75	402,64		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	28.659,63	17.195,78	11.463,85		
Summe			100.232,73	56.864,93	29.270,94	14.096,86	0,00



Nachkalkulation 2019

Ergebnis für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2019

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	327.789,50
	laufende Einnahmen	-124.174,42
	Summe	203.615,08
Summe laufende Kosten		203.615,08 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	173.385,50
	Summe	173.385,50
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-56.636,59
	Summe	-56.636,59
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	118.169,21
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-43.319,76
	Summe	74.849,44
Summe kalkulatorische Kosten		191.598,36 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		395.213,43 €
Gebühreneinnahmen		428.895,10 €
Rechnungsergebnis - Überdeckung		33.681,67 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2019

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	36.896,90
	laufende Einnahmen	-3.455,12
	Summe	33.441,78
Summe laufende Kosten		33.441,78 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	99.303,36
	Summe	99.303,36
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-29.117,97
	Summe	-29.117,97
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	65.033,53
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-23.509,71
	Summe	41.523,82
Summe kalkulatorische Kosten		111.709,21 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		145.151,00 €
Gebühreneinnahmen		148.283,79 €
Rechnungsergebnis -Unterdeckung		3.132,79 €

Straßenentwässerungskostenanteil 2019

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	12.597,53
	laufende Einnahmen	-1.295,53
	Summe	11.302,00
Summe laufende Kosten		11.302,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	76.100,52
	Summe	76.100,52
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-14.098,02
	Summe	-14.098,02
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	47.160,09
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-12.879,89
	Summe	34.280,20
Summe kalkulatorische Kosten		96.282,70 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		107.584,70 €
STEA gebucht		99.266,22 €
Straßenentwässerungsanteil Differenz		8.318,48 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2019

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Abwasserableitung							
400000	Personalausgaben						
500000	Unterhaltung Grundstücke						
515000	Unterhaltung Kanalnetz/Hebeanlagen	MW Bk	22.432,51	11.216,26	8.187,87	3.028,39	
520000	Geräte, Ausstattung	MW Bk	1.381,59	690,80	504,28	186,51	
573000	Betriebskosten aller Hochwasserpumpwerke	MW Bk	19.537,06	9.768,53	7.131,03	2.637,50	
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	MW Bk	352,89	176,45	128,80	47,64	
650000	Bürobedarf	MW Bk	362,36	181,18	132,26	48,92	
655000	Neukalkulation Klärgebühren, Anlagevermögen	GAG	5.941,22	2.970,61	2.970,61		
679000	Innere Verrechnung Bauhof	MW Bk	6.295,53	3.147,77	2.297,87	849,90	
679001	Verwaltungskostenbeiträge	MW Bk	16.214,77	8.107,39	5.918,39	2.188,99	
Abwasserreinigung							
400000	Personalausgaben						
500000	Unterhaltung Grundstücke	Ka Bk	506,94	484,63	16,22	6,08	
516000	Unterhaltung Betriebsanlagen	Ka Bk	202.031,98	193.142,57	6.465,02	2.424,38	
520000	Geräte, Ausstattung	Ka Bk	319,16	305,12	10,21	3,83	
540000	Bewirtschaftung der Grundstücke	Ka Bk	7.594,57	7.260,41	243,03	91,13	
573000	Betriebsstrom	Ka Bk	67.080,70	64.129,15	2.146,58	804,97	
607000	Klärschlammuntersuchungen	Sw	3.959,95	3.959,95			
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	Ka Bk	4.054,91	3.876,49	129,76	48,66	
641000	Abwasserabgabe						
650000	Bürobedarf	Ka Bk	473,75	452,91	15,16	5,69	
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände	Ka Bk	495,00	473,22	15,84	5,94	
679000	Innere Verrechnung Bauhof	Ka Bk	286,16	273,57	9,16	3,43	
679001	Verwaltungskostenbeiträge	Ka Bk	16.214,77	15.501,32	518,87	194,58	
Summe			377.283,93	327.789,50	36.896,90	12.597,53	0,00

Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Abwasserableitung							
150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	Mw Bk	75,56	37,78	27,58	10,20	
169001	Verrechnung STEA mit 1.6300.679001	Kein Ansatz	99.266,22				99.266,22
Abwasserreinigung							
110000	Klärgebühren Filderwasserversorgung	SW	21.738,87	21.738,87			
161000	Erstattung Abwasserabgabe	Ka Bk	12.851,82	12.286,34	411,26	154,22	
162000	lfd Anteil Gemeinde Altdorf	Ka Bk	94.258,82	90.111,43	3.016,28	1.131,11	
Summe			235.058,78	124.174,42	3.455,12	1.295,53	106.133,71



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	34.026,88	29.092,99	3.232,55	1.701,34	
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	15.909,74	7.159,38	4.772,92	3.977,44	
Kanalsystem für:						
Mischwasser	MW KK	130.508,55	58.728,85	39.152,56	32.627,14	
Hausanschlüsse für:						
Mischwasser	MW HA	14.500,95	7.250,47	7.250,47		
Pumpwerke für:						
Mischwasser	MW KK	35.416,70	15.937,51	10.625,01	8.854,17	
Summe		230.362,82	118.169,21	65.033,53	47.160,09	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	38.934,01	33.288,58	3.698,73	1.946,70	
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	40.611,00	18.274,95	12.183,30	10.152,75	
Kanalsystem für:						
Mischwasser	MW KK	119.160,77	53.622,34	35.748,23	29.790,19	
Hausanschlüsse für:						
Mischwasser	MW HA	13.240,09	6.620,04	6.620,04		
Pumpwerke für:						
Mischwasser	MW KK	136.843,53	61.579,59	41.053,06	34.210,88	
Summe		348.789,39	173.385,50	99.303,36	76.100,52	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	10.785,28	9.221,41	1.024,60	539,26	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	22.149,23	9.967,15	6.644,77	5.537,31	
	Mischwasserkanäle	MW KK	27.213,27	12.245,97	8.163,98	6.803,32	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	494,25	444,83	49,43		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	19.067,33	11.440,40	7.626,93		
Summe			79.709,36	43.319,76	23.509,71	12.879,89	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	13.975,76	11.949,27	1.327,70	698,79	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.116,32	10.402,34	6.934,90	5.779,08	
	Mischwasserkanäle	MW KK	30.480,62	13.716,28	9.144,19	7.620,16	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	4.002,55	3.602,30	400,26		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	28.277,33	16.966,40	11.310,93		
Summe			99.852,58	56.636,59	29.117,97	14.098,02	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Neckartailfingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindegtag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
GAG	Getrennte Abwassergebühr	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden hälftig der Kostenstelle Schmutzwasser und der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					